

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 9. Dezember 2015, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Puchkirchen am Trattberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei **je Bewertungspunkt (BP) 10,00 Euro** verrechnet werden.

Die Wasseranschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch **Grundgebühr** genannt - mit 65 BP und in der Höhe von **650,00 Euro** für jedes Grundstück,
- b) eine **variable Gebühr**, die auf Grund des Bewertungspunktesystems nach § 3 berechnet wird, jedoch **mindestens je Objekt 1.280 Euro** dies entspricht 128 BP, zu betragen hat.

§ 3

Bewertungspunktesystem

(1) Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten (BP) gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander - anzuwenden sind:

1. Wohngebäude:

a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschosse und Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Balkone, Loggia's und Terrassen werden zur Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet. Garagen und Einstellräume in einem ein- oder mehrgeschossigen Objekt und auch jene, die mit einem solchen Objekt massiv verbunden sind, werden dann in die Berechnungsgrundlage einbezogen, wenn darin Abwässer anfallen (Handwaschbecken usw.). Freistehende Garagengebäude werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn ein Wasseranschluss vorhanden ist.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist, zu entrichten.

Die Kosten für die Hausanschlussleitung (Material, Grabarbeiten ab der Grundgrenze, usw.) sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

2. Landwirtschaftliche Objekte:

Bei **landwirtschaftlichen Objekten** wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m² Zahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

3. Betriebs- und Gewerbeobjekte:

Die Wohn- und Büroräume werden nach dem § 3 Abs. 1) Wohngebäude, berechnet. Zusätzlich wird in die Bemessungsgrundlage noch einbezogen:

- a) Für jedes Fremdenbett in gewerblichen Betrieben, welches
 - ganzjährig besetzt bzw. vermietet ist 32 BP
 - halbjährig besetzt bzw. vermietet ist 16 BP (Sommer- oder Wintersaison)
 - vierteljährig und weniger als 3 Monate pro Kalenderjahr besetzt bzw. vermietet (1 Saison etc.) 8 BP
- b) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind 7 BP; dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.
- c) Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle, Hochzeiten, etc.) benützten Saal bzw. Raum. 0,7 BP; bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idgF.
- d) Sitzplätze in Gastgärten und auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.
- e) Je angefangene 3 Beschäftigte (auch Teilbeschäftigte) in einem Betrieb (hiez zu gehören auch Ämter und Behörden) 33 BP
- f) Bei Ordinationen von Ärzten, Dentisten und Zahnärzten, bei Kleingewerbe, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden, Tankstellen, 33 BP
- g) Je angefangene 10 Kinder in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten 33 BP
- h) Friseur je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl 10,0 BP

(2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Die Herstellung dieses Anschlusses ist von einer befugten Baufirma im Einvernehmen mit der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg herzustellen. Die Richtlinien der Herstellung eines Wasseranschlusses sind zu beachten.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist

die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Diese beträgt 1,64 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für jedes, an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt, wird jedoch eine Mindestgebühr im Ausmaß von 30 m³ pro Jahr als niedrigste Wasserbenützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 3,50 Euro zu entrichten.
- (5) Ab Einbau des Wasserzählers (bei Fertigstellung der Rohbauarbeiten) bis zum Bezug des Objektes ist eine verbrauchsunabhängige Gebühr im Ausmaß von € 20,00 pro Jahr zu entrichten.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Indexbindung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

Jedenfalls ist die Wasseranschlussgebühr und die Wasserbenützungsg Gebühr nach dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 1996 – Vergleichsmonat September) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert und ist jährlich mit 1. Jänner mindestens um jenen Prozentsatz anzupassen, um den sich dieser Index verändert hat.

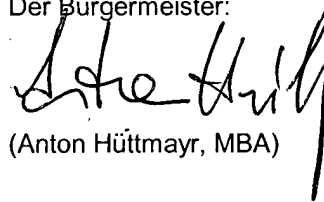
Die Index angepasste Wasseranschlussgebühr nach § 2 lit. a und b ist auf einen ganzen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2016. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Anton Hüttmayr, MBA)



Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am: 28.12.2015